

Der Wegeerhaltungsverband Alpenvorland ist gemeinsam mit den **103 Mitgliedsgemeinden** für die Erhaltung der Güterwege in den **Bezirken Braunau, Gmunden und Vöcklabruck** zuständig.

Güterwege sind Straßen, die vorwiegend dem Anschluss von land- und forstwirtschaftlichen Anwesen an das übergeordnete Straßennetz dienen. Die Erhaltung dieser Wege ist ein gemeinsames Anliegen der Gemeinden, des Wegeerhaltungsverbandes, der Anrainer und der Straßenbenützer. Die Beachtung der nachstehend angeführten Bestimmungen und der Schutz der Straßenanlagen verlängert die Lebensdauer eines Weges wesentlich.

In der Instandsetzung bzw. Instandhaltung werden neben einer Reihe von anderen Baumaßnahmen auch die Nebenanlagen der Straßen wie Bankette, Straßengräben und Durchlässe instandgehalten bzw. wiederhergestellt.

Bei Kontrollfahrten von Organen des Wegeerhaltungsverbandes wird jedoch immer wieder festgestellt, dass diese Einrichtungen, sei es aus Unachtsamkeit, aber auch teilweise durch Vorsatz beschädigt werden.

- ❖ Die **Bankette und der Straßengräben** sind wichtige Einrichtungen für die Haltbarkeit einer Straße. Die Straßengräben ermöglichen das schadlose Ableiten der Niederschlagswässer und verhindern gemeinsam mit einer eventuellen Drainage das Eindringen von Wasser in den Straßenkörper. Wird ein **Bankett durch Einackern** beschädigt, durch **Holzablagerung in Straßengräben** der natürliche Wasserabfluss unterbrochen oder werden Straßengräben zugeschüttet, sind Folgeschäden am Fahrbelag nicht zu verhindern. In exponierten Lagen werden dadurch Hangrutschungen begünstigt. Reparaturen derartiger Schäden sind sehr kostenintensiv.
- ❖ **Lichttraumprofile** müssen unbedingt freigehalten werden. Das Regelprofil umfasst das öffentliche Gut, mindestens jedoch 0,50 m links und rechts vom Fahrbelag und bis zu einer Höhe (senkrecht) von 4,50 m, laut RVS 3.8 Pkt. 3.3 und Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 18.9.1991, 2 Ob 43/91 (ZVR 1992 Nr.53).

Seitens des Wegeerhaltungsverbandes Alpenvorland wird besonders auf folgende gesetzliche Bestimmungen hingewiesen:

§ 18 Oö. Straßengesetz 1991 Auszug:

Soweit der Bebauungsplan nichts anderes festlegt, dürfen Bauten und sonstige Anlagen, wie lebende Zäune, Hecken, Park- und Lagerplätze, Teiche, Sand- und Schottergruben, an öffentlichen Straßen, ausgenommen Verkehrsflächen gemäß § 8 Abs. 2 Z. 3 (Rad- und Wanderwege), innerhalb eines Bereiches von acht Metern neben dem Straßenrand nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung errichtet werden.

§ 19 Oö. Straßengesetz 1991 Auszug:

Einzelne Bäume, Baumreihen und Sträucher dürfen neben öffentlichen Straßen im Ortsgebiet nur in einem Abstand von einem Meter, außerhalb des Ortsgebietes nur in einem Abstand von drei Metern zum Straßenrand gepflanzt werden.

§ 21 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991 Auszug:

Das Einackern der Straßengräben ist verboten. Die an einer öffentlichen Straße liegenden Äcker dürfen innerhalb einer Entfernung von vier Metern vom Straßenrand (darunter versteht man lt. § 2 Abs. 11 Oö. Straßengesetz 1991 den äußeren Rand des Straßengrabens, bei aufgedämmten Straßen den Böschungsfuß, bei im Gelände eingeschnittenen Straßen die obere Einschnittskante, in Ermangelung von Gräben und Böschungen, den äußeren Rand des Bankettes) nur gleichlaufend zur Straße gepflügt oder geeeggt werden, sofern nicht wegen der örtlichen Verhältnisse im Winkel zur Straße gepflügt oder geeeggt werden muss.

Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass **gleichlaufend zur Straße auch nur bis zum öffentlichen Gut** geackert werden darf. Wer **Grenzmarken und Grenzsteine** beschädigt oder entfernt ist nach § 125 (Sachbeschädigung) und § 230 (Versetzen von Grenzzeichen) Strafgesetzbuch (StGB) strafbar.

§ 39 Oö. Straßengesetz 1991 Auszug:

Wer eine öffentliche Straße einschließlich ihrer Bestandteile beschädigt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, von der Bezirksverwaltungsbehörde im Falle der Z. 1 mit Geldstrafe bis zu 2.200 Euro, im Fall der Z. 2 mit Geldstrafe bis zu 360 Euro zu bestrafen.

Eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die Beschädigung fahrlässig erfolgt ist und ohne unnötigen Aufschub der nächsten Polizeiinspektion oder der nächsten Dienststelle der Straßenverwaltung (bei Güterwegen die Gemeinde) gemeldet wurde.

§ 83 Oö. Straßengesetz 1991 Auszug:

Eine wesentliche Beeinträchtigung der Sicherheit und Flüssigkeit liegt vor, wenn sich Gegenstände im Luftraum (wie z.B. Äste) oberhalb der Straße nicht mind. 4,50 m über der Fahrbahn befinden.

Der Baumeigentümer hat daher zeitgerecht dafür zu sorgen, dass der Ast des Baumes aus dem Lichtraumprofil der Fahrbahn entfernt wird.